

DE GRUYTER

**JURISTISCHE ZEITGESCHICHTE**

*Abteilung 3:*

*Beiträge zur modernen deutschen Strafgesetzgebung*

*Materialien zu einem historischen Kommentar*

*Wilhelm Rottler*

**DER STRAFRECHTLICHE  
SCHUTZ DES SOZIAL-  
LISTISCHEN EIGENTUMS  
IN DER DDR**

BAND 40

DE  
|  
G

Wilhelm Rettler  
Der strafrechtliche Schutz des sozialistischen Eigentums  
in der DDR

Juristische Zeitgeschichte  
Abteilung 3, Band 40

**Juristische Zeitgeschichte**

Hrsg. von Prof. Dr. Dr. Thomas Vormbaum  
(FernUniversität in Hagen)

**Abteilung 3:**

**Beiträge zur modernen deutschen Strafrechtsgeschichte.  
Materialien zu einem historischen Kommentar**

Band 40

Redaktion: Zekai Dagasan, Dana Theil

De Gruyter

Wilhelm Rettler

**Der strafrechtliche Schutz  
des sozialistischen Eigentums  
in der DDR**

De Gruyter

ISBN 978-3-11-024855-5  
e-ISBN 978-3-11-024856-2

*Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek*

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2010 Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, Berlin/New York

Druck: Hubert & Co. GmbH & Co. KG, Göttingen

∞ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)

*Für Lukas und Julius*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2009/2010 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen als Dissertation angenommen.

Mein großer Dank gilt zu allererst meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Dr. Thomas Vormbaum, für die Annahme als Doktorand, seine Anregungen und Hilfen bei der Themenwahl, und seine ständige engagierte und hervorragende fachliche Begleitung. Ebenso danke ich Herrn Vormbaum für seine großartige menschliche Unterstützung, mit der er verhinderte, dass ich nach längerer Krankheit vom Promotionsvorhaben Abstand nahm.

Für die Übernahme des Zweitgutachtens bedanke ich mich bei Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Günter Bemann.

Weiter danke ich den Herren Dr. Clemens Deisenhammer und Bernd Schröder für die zahlreichen anregenden Gespräche, die zum Gelingen der Arbeit beigetragen haben.

Für das Lektorat danke ich Herrn Dipl. Ing. Peter Heidenreich sowie zugleich für die redaktionelle Bearbeitung Frau Anne Gipperich und Frau Dana Theil vom Institut für Juristische Zeitgeschichte der FernUniversität in Hagen.

Ich widme dieses Buch meinen Söhnen Lukas und Julius.

Wittenberg im Juni 2010

*Wilhelm Rettler*



# Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i> .....	VII
<i>Abkürzungsverzeichnis</i> .....	XV

## ERSTER TEIL: GRUNDLAGEN

<i>1. Kapitel: Einführung</i> .....	3
A) Problemstellung.....	3
B) Die Bedeutung des sozialistischen Eigentums .....	5
I. Ideologie.....	5
II. Die Entwicklung des Sektors des sozialistischen Eigentums .....	6
C) Forschungsstand .....	7
D) Überblick über den Gang der Darstellung .....	8
E) Quellen .....	10
<i>2. Kapitel: Zum (Straf-)Justizsystem der DDR</i> .....	13
A) Gerichtsverfassung – Strafprozessrecht.....	13
B) Ideologie und Justiz.....	18
I. Demokratischer Zentralismus.....	20
II. Stellung der Richter.....	24
III. Sozialistische Gesetzlichkeit .....	26
C) Rechtssetzungsgrundsätze .....	28
I. Rückwirkungsverbot .....	28
II. Bestimmtheitsgebot.....	29
D) Rechtsanwendungsgrundsätze.....	30
I. Auslegungsmethoden .....	30
II. Analogieverbot.....	31

ZWEITER TEIL:  
ENTWICKLUNG 1945–1990

3. Kapitel: Zeitraum bis zum Inkrafttreten des VESchG .....	35
4. Kapitel: Das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums.....	41
A) Inhalt und Entwicklung .....	41
B) Einzelfragen .....	51
I. Anwendungsbereich.....	51
1. Schwerer Angriff gegen gesellschaftliches Eigentum .....	51
2. Genossenschaften .....	54
3. Sowjetisches und volksdemokratisches Eigentum.....	55
II. Zu den Grundtatbeständen der §§ 1 und 2 VESchG .....	55
1. Unterschlagung.....	55
2. Das sonstige Beiseiteschaffen von gesellschaftlichem Eigentum .....	56
3. Urkundenfälschung.....	59
4. Untreue .....	59
III. Die schweren Fälle des § 2 Abs. 2 VESchG .....	60
1. Vorbestraftheit.....	60
2. Gruppe .....	61
3. Mehrfache Begehung.....	62
4. Anwendung von Gewalt oder Diebeswerkzeugen.....	63
IV. Der besonders schwere Fall des § 3 VESchG .....	63
V. Nichtanzeige von Verbrechen .....	64
5. Kapitel: Entwurf eines Allgemeinen Strafgesetzbuches .....	66
6. Kapitel: Strafrechtsergänzungsgesetz .....	70
A) Zur Entstehungsgeschichte – Überblick .....	70
B) Einzelfragen .....	77
I. Die verschiedenen Begehungsformen des § 29 Abs. 1 StEG.....	77

1. Diebstahl.....	77
a) Diebstahl von Volkseigentum zugunsten von Volkseigentum.....	77
b) Diebstahl von Buchgeld.....	78
2. Unterschlagung.....	79
a) Entnahme von Verkaufserlösen durch Kommissionshändler .....	79
b) Entnahme und Abgabe von Waren „auf Borg“ .....	80
c) Trinkgeldentnahmen.....	80
3. Betrug .....	81
a) Täuschung eines Verfügungsberechtigten? .....	81
b) Kontoabhebungen mit gefälschten Auszahlungsscheinen .....	82
c) Täuschung durch Unterlassen.....	82
4. Untreue.....	83
a) Treubruchstatbestand.....	83
b) Missbrauchstatbestand.....	86
c) Vermögensgefährdung.....	87
5. Konkurrenzen .....	88
II. Die schweren Fälle.....	89
1. Schwere Schädigung .....	89
2. Grobe Verletzung der sich aus einer verantwortlichen Stellung ergebenden Pflichten .....	93
3. Mitwirkung Mehrerer .....	94
4. Rückfall .....	95
5. Der unbenannte schwere Fall .....	95
6. Keine schwere Schädigung – § 30 Abs. 3 StEG.....	96
III. Exkurs: Sachbeschädigung.....	97
IV. Strafzumessungsfragen.....	99

7. Kapitel: Strafgesetzbuch .....	103
A) Zur Entstehungsgeschichte – Überblick .....	103
B) Die Regelungen im einzelnen .....	107
I. Der Begriff des sozialistischen Eigentums .....	107
II. Diebstahl .....	108
1. Diebstahl elektrischer Energie .....	109
2. Abgrenzung von Vorbereitung und Versuch .....	110
III. Betrug .....	110
1. Täuschung durch konkludentes Handeln .....	111
2. Täuschung durch Unterlassen .....	112
3. Vermögensverfügung durch Unterlassen .....	113
4. Schadensfragen beim Scheckbetrug .....	113
5. Betrug in Zusammenhang mit Feierabendarbeit .....	115
IV. Abgrenzungsfragen .....	117
1. Abhebungen von gestohlenen Sparsbüchern .....	117
2. Manipulationen mit Tankkreditscheinen .....	119
V. Abgrenzung der Vergehen des Diebstahls und des Betrugs von den Verfehlungen .....	120
1. Schadenshöhe .....	121
2. Erstmalige Tat .....	122
3. Große Intensität .....	123
4. Grobe Missachtung der Vertrauensstellung und andere erschwerende Umstände .....	124
VI. Vertrauensmissbrauch .....	125
1. Volkswirtschaft .....	127
2. Täterkreis .....	127
3. Tathandlung .....	128
4. Bedeutender wirtschaftlicher Schaden .....	129
a) Wirtschaftlicher Schaden .....	129

b) Bedeutender wirtschaftlicher Schaden.....	130
5. Erhebliche persönliche Vorteile .....	134
6. Schwere Fälle .....	135
7. Strafbarkeitslücken.....	136
VII. Untreue.....	136
1. Täterkreis.....	137
2. Tathandlung.....	138
3. Schaden .....	139
VIII. Missbrauch der Datenverarbeitung .....	140
IX. Die schweren Fälle des § 162 StGB.....	140
1. Schwere Schädigung .....	141
a) Schadenshöhe .....	141
b) Mehrere Einzeltaten.....	143
c) Schadensberechnung .....	145
2. Tatbegehung durch Mehrere.....	146
3. Wiederholt mit großer Intensität bzw. mit besonders großer Intensität.....	151
a) Große Intensität (StGB 1968).....	151
b) Besonders große Intensität (StGB 1974) .....	152
4. Rückfall .....	154
a) Anwendbarkeit auf Anstifter und Gehilfen .....	154
b) Verhältnis zu den allgemeinen Rückfallvorschriften....	156
5. Unbenannter Fall .....	158
X. Beschädigung sozialistischen Eigentums .....	158
1. Grundtatbestand.....	158
2. Schwere Fälle .....	160
XI. Wirtschafts- und Entwicklungsrisiko .....	161
XII. Strafzumessungsfragen.....	162

1. Schadenshöhe als maßgebendes Kriterium für die Strafzumessung .....	164
a) Übergabe an die gesellschaftlichen Gerichte .....	164
b) Strafen ohne Freiheitsentzug .....	164
aa) Öffentlicher Tadel .....	165
bb) Geldstrafe als Hauptstrafe .....	166
cc) Verurteilung auf Bewährung .....	167
c) Freiheitsstrafe .....	167
2. Strafzumessung in sonstigen Fällen .....	168
C) Verhältnis zu den Bestimmungen zum Schutz des persönlichen und privaten Eigentums .....	169
D) Die Irrtumsregelung des § 157 Abs. 3 StGB .....	172

## DRITTER TEIL:

## ZUSAMMENFASSUNG UND WÜRDIGUNG

8. Kapitel: Zusammenfassung .....	179
9. Kapitel: Unrechtsstaatliches oder normales Strafrecht? .....	183
10. Kapitel: Schluss .....	194

## ANHANG

Rechtsquellen .....	199
Rechtsquellenverzeichnis .....	210
Literatur- und Quellenverzeichnis .....	212

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
A.a.O.	Am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AStGB	Allgemeines Strafgesetzbuch
AStGB-E	Allgemeines Strafgesetzbuch – Entwurf
AT	Allgemeiner Teil
BG	Bezirksgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BT	Besonderer Teil
Buchst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
CSSR	Tschechoslowakische Sozialistische Republik
ders.	derselbe
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DJV	Deutsche Justizverwaltung
DS	Der Schöffe
DVO	Durchführungsverordnung
EGStPO	Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung
ELG	Einkaufs- und Liefergenossenschaft
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
f.	folgende
ff.	folgende
Fn.	Fußnote, Fußnoten
GBA	Gesetzbuch der Arbeit
GBL	Gesetzblatt
ggf.	gegebenenfalls
GHG	Großhandelsgesellschaft
GOGOST	Gesetz über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik
GPU	Glawnoje Politicheskoye Upravlenije (sowjetischer Geheimdienst)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt

GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HO	Staatliche Handelsorganisation
HuG	Horch und Guck
i. V. m.	in Verbindung mit
JbFOR	Jahrbuch für Ostrecht
JoJZG	Journal für Juristische Zeitgeschichte
Kap.	Kapitel
kg	Kilogramm
KG	Kammergericht
KKO	Konfliktkommissionsordnung
KPdSU	Kommunistische Partei der Sowjetunion
KrG	Kreisgericht
LDPD	Liberaldemokratische Partei Deutschlands
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
M	Mark
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSW	Nicht-Sozialistisches Wirtschaftsgebiet
OG	Oberstes Gericht der DDR
OGI	Informationen des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik
OGSt	Entscheidungen des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik in Strafsachen
OLG	Oberlandesgericht
PGH	Produktionsgenossenschaft Handwerk
PKW	Personenkraftwagen
RegBl.	Regierungsblatt
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rz.	Randziffer
Rzn	Randziffern
s.	siehe
S.	Seite
SAPMO	Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv
s.b.	siehe bei

SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SchKO	Schiedskommissionsordnung
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
s.o.	siehe oben
StÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StEG	Strafrechtsergänzungsgesetz
StG	Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik
StGB	Strafgesetzbuch
StGB-E	Entwurf des Strafgesetzbuchs
StPO	Strafprozessordnung
StuR	Staat und Recht
s.u.	siehe unten
u.a.	unter anderem
u.Ä.	und Ähnliche(s)
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
USA	United States of America
u.	und
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
Verf.	Verfassung
VEB	Volkseigener Betrieb
VESchG	Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums
vgl.	vergleiche
VP	Volkspolizei
WStVO	Wirtschaftsstrafverordnung
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZBl.	Zentralblatt
ZGB	Zivilgesetzbuch
Ziff.	Ziffer
ZK	Zentralkomitee
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
ZVOBl.	Zentralverordnungblatt



ERSTER TEIL:  
GRUNDLAGEN



# 1. Kapitel: Einführung

## A) Problemstellung

Nach der ökonomischen Lehre von Karl Marx ist das Privateigentum an den Produktionsmitteln die Grundlage der Ausbeutung der Arbeiter im Kapitalismus<sup>1</sup>. Die Eigentumsfrage ist somit für die Kommunisten von fundamentaler Bedeutung. Bereits im Manifest der Kommunistischen Partei von 1848 hatten Marx und Engels angekündigt, dass das Proletariat, nachdem es die politische Herrschaft erlangt habe, der Bourgeoisie alles Kapital entreißen und alle Produktionsinstrumente in den Händen des Staates zentralisieren werde<sup>2</sup>. Es kann daher nicht verwundern, dass die DDR dem Gegenstück zum kapitalistischen Eigentum, dem sozialistischen Eigentum, auch in strafrechtlicher Hinsicht besondere Aufmerksamkeit zukommen ließ.

Der strafrechtliche Ausdruck „sozialistisches Eigentum“ taucht im Gesetz erst spät, nämlich im Strafgesetzbuch der DDR (StGB) von 1968, auf. In den früheren Sondergesetzen zum Schutze dessen, was im StGB<sup>3</sup> als sozialistisches Eigentum definiert war, dem Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums (VESchG) und dem Strafrechtsergänzungsgesetz (StEG), war von „gesellschaftlichem Eigentum“ die Rede. Wesentliche inhaltliche Abweichungen waren damit nicht verbunden.

Die DDR verwandte einen weiten strafrechtlichen Eigentumsbegriff und setzte Eigentum mit Vermögen gleich. So umfasste nach § 157 Abs. 1 Satz 1 StGB das sozialistische Eigentum das *Vermögen* der DDR, ihrer Organe, Einrichtungen und Betriebe (Volkseigentum), das *Vermögen* sozialistischer Genossenschaften sowie das *Vermögen* demokratischer Parteien und Organisationen. Als Straftaten gegen das sozialistische bzw. gesellschaftliche Eigentum wurden daher nicht nur Angriffe gegen das Eigentum im zivilrechtlichen Sinne

---

1 Marx, Kapital a.a.O., S. 609 f.

2 Marx / Engels, Manifest a.a.O., S. 481.

3 Wenn im folgenden von StGB die Rede ist, bezieht sich das immer auf das StGB von 1968 bzw. auf seine späteren Fassungen. Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871, welches in der DDR bis zum Inkrafttreten des StGB galt, wurde dort auch als StGB bezeichnet. Zwecks Vermeidung von Verwechslungen wird für das Reichsstrafgesetzbuch hier die Abkürzung RStGB verwendet.

verstanden, also Diebstahl, Unterschlagung und Sachbeschädigung, sondern auch Betrug und Untreue<sup>4</sup>. Hintergrund soll das Eigentumsverständnis der marxistischen politischen Ökonomie gewesen sein, wonach der Begriff Eigentum die gesellschaftlichen Verhältnisse der Menschen zueinander hinsichtlich aller materiellen Werte, also nicht nur zu Sachen, sondern auch zu allen übrigen Vermögenswerten umfasst<sup>5</sup>.

Damit ist der sachliche Gegenstandsbereich dieser Untersuchung grob umrissen. Es geht um die Darstellung des Schutzes des gesellschaftlichen bzw. sozialistischen Eigentums nach dem vorstehend dargestellten begrifflichen Selbstverständnis der DDR, soweit er durch Gesetz oder die Rechtsprechung eine Sonderbehandlung erfuh.

Nicht berücksichtigt werden solche Strafvorschriften, die in weiterem Sinne ebenfalls den Schutz des gesellschaftlichen bzw. sozialistischen Eigentums berührten, wie die als Staatsverbrechen ausgestalteten Tatbestände der Diversion und Sabotage. Diese erfassten u.a. mit staatsfeindlicher Zielsetzung begangene Sachbeschädigungen<sup>6</sup>. Nicht behandelt werden weiter die gemeingefährlichen Straftaten wie Brandstiftung usw. gemäß §§ 306 ff. RStGB und §§ 185 ff. StGB. Sondervorschriften zum Schutze des sozialistischen Eigentums gab es hier nicht. Ebenfalls grundsätzlich nicht behandelt werden die Wirtschaftsdelikte, die die leitende und planende Tätigkeit des Staates und die Volkswirtschaft schützten<sup>7</sup>. Teilweise enthielten die Wirtschaftsdelikte auch eigentumsschützende Elemente, galten dann aber für das Eigentum schlechthin<sup>8</sup>.

---

4 Diese Terminologie wird im Rahmen dieser Arbeit beibehalten.

5 *Hübner*, Eigentum S. 10.

6 Die erste Regelung der Tatbestände der Diversion und Sabotage enthielt der Befehl 160 der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland (SMAD) vom 3.12.1945. Von diesem Befehl existierte keine einheitliche Übersetzung. Die im Lande Thüringen angewandte lautete wie folgt: „1. Personen, denen auf den Abbruch der wirtschaftlichen Maßnahmen der deutschen Selbstverwaltungsorgane oder der deutschen Verwaltungen gerichtete Diversionsakte nachgewiesen sind, werden einer Gefängnisstrafe bis 15 Jahre und in besonders schweren Fällen der Todesstrafe unterworfen. 2. Derselben Strafe unterliegen Personen, welche sich der Sabotage schuldig gemacht haben, um die Tätigkeit von Unternehmen aufzuhalten, sie zu beschädigen oder zu vernichten.“ Zitiert nach *Lange*, Strafgesetzbuch S. 143. Spätere Strafbestimmungen über Diversion und Sabotage finden sich im StEG (§§ 22 und 23) und im StGB (§§ 103 und 104).

7 *Buchholz*, NJ 1963, 728 f.

8 Die §§ 166, 167 (Wirtschaftsschädigung) und 168 (Schädigung des Tierbestandes) StGB erfassten besondere Formen von Gebrauchsentziehungen und Sachbeschädigungen, durch die wirtschaftliche Schäden verursacht wurden. Zum Begriff des wirtschaftlichen Schadens beim Vertrauensmissbrauch s. 7. Kap. B) VI. 4. a).

Der mit dem StGB als Wirtschaftsdelikt neu eingeführte Tatbestand des Vertrauensmissbrauchs erfasste – grob skizziert – durch untreueartige Handlungen herbeigeführte wirtschaftliche Schäden und Bereicherungen und war, wie alle Wirtschaftsdelikte, tatbestandlich nicht auf das sozialistische Eigentum beschränkt. Andererseits kam er tatsächlich ganz überwiegend in Fällen zur Anwendung, in denen das sozialistische Eigentum betroffen war. Vor allem aber sollte er (auch) den Tatbestand der Untreue zum Nachteil sozialistischen Eigentums ersetzen, während das StGB von Anfang an für das persönliche und private Eigentum eine besondere Regelung der Untreue enthielt. Der Vertrauensmissbrauch wird deshalb mit in die Untersuchung einbezogen.

Zeitlich setzt die Arbeit in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) an. Das erste Sondergesetz zum Schutz des sozialistischen Eigentums wurde mit dem VESchG im Jahre 1952 geschaffen, welches im Jahre 1958 durch das StEG abgelöst wurde. Die Strafbestimmungen zum Schutze des sozialistischen Eigentums wurden durch das StGB neu geregelt. Noch vor dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik beseitigte die Volkskammer durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 den besonderen strafrechtlichen Schutz des sozialistischen Eigentums. Damit endet die Darstellung in zeitlicher Hinsicht.

## *B) Die Bedeutung des sozialistischen Eigentums*

### *I. Ideologie*

Die Notwendigkeit der Vergesellschaftlichung bzw. Verstaatlichung des Eigentums an den Produktionsmitteln leitete Marx aus seiner Analyse der ökonomischen Bewegungsgesetze des Kapitalismus ab. Der Arbeiter, der keine Produktionsmittel besitze, sei gezwungen, dem Kapitalisten seine Arbeitskraft zu verkaufen und erhalte als Entgelt den Wert der Arbeitskraft, der dem entspreche, was er zum Leben braucht. Die geleistete Arbeitszeit gehe aber über den Wert der Arbeitskraft hinaus. Den daraus resultierenden Mehrwert eigne sich der Kapitalist unentgeltlich an<sup>9</sup>. Dem Kapitalismus wohne die Tendenz inne, den Anteil des Mehrwerts auf Kosten des Lohnes zu vergrößern und damit eine Verelendung der Arbeiter herbeizuführen<sup>10</sup>. Er führe notwendigerweise immer wieder zur Überproduktion und damit in die Krise<sup>11</sup>.

---

9 *Marx*, Kapital a.a.O., S. 192 ff.

10 *Marx*, Kapital a.a.O., S. 674 ff.

11 A.a.O., S. 476.

Mit der Schaffung von Volkseigentum war allerdings nicht die Forderung verbunden, den Mehrwert, der im Kapitalismus dem Kapitalisten zufließt, den Arbeitern direkt zukommen zu lassen. Schon Marx hatte sich gegen die in der Sozialdemokratie erhobene Forderung auf den unverkürzten Arbeitsertrag gewandt<sup>12</sup>. Dann bliebe auch keinerlei Spielraum für Investitionen. Dies sah man in der SBZ/DDR nicht anders. Der unter kapitalistischen Bedingungen Mehrwert genannte Anteil wurde nun als gesellschaftlicher Anteil bezeichnet<sup>13</sup>. Die Bedeutung des Volkseigentums für den Arbeiter war daher eher theoretischer Natur. Das Volkseigentum bedinge einen veränderten Inhalt der Staatsgewalt. Es hebe zugleich den Widerspruch zwischen ihr und den arbeitenden Menschen auf<sup>14</sup>.

Aus der Sicht der SED war die Überführung des Privateigentums an den Produktionsmitteln in Volkseigentum eine für den Aufbau des Sozialismus notwendige Aufgabe. Zugleich sah sie sich dabei aufgrund der Geschichtstheorie des Marxismus-Leninismus, des historischen Materialismus, wonach der Kapitalismus mit objektiver Notwendigkeit durch den Sozialismus / Kommunismus abgelöst wird<sup>15</sup>, als Vollstreckerin historischer Gesetzmäßigkeiten.

Das Eigentum sozialistischer Genossenschaften wurde aufgrund seiner ökonomischen Funktion ebenfalls als sozialistisches Eigentum betrachtet. Sozialistische Genossenschaften waren Zusammenschlüsse von Bauern, Gewerbetreibenden und Handwerkern, die unterschiedlich nach dem Grad der Vergenossenschaftlichung Boden, Vieh, Maschinen und Gebäude in die Genossenschaft einbrachten und in kollektiver Arbeit nutzten.

Das Eigentum demokratischer Parteien und Organisationen, also der Blockparteien und Massenorganisationen der DDR, fällt aus dem Rahmen, stellt man es dem Volkseigentum und dem Eigentum sozialistischer Genossenschaften gegenüber. Hier sollten diejenigen Organisationen, die sich für den Aufbau des Sozialismus einsetzten, besonders geschützt werden.

## *II. Die Entwicklung des Sektors des sozialistischen Eigentums*

Schon bald nach der Kapitulation des Deutschen Reichs leitete die SMAD die Enteignung der tatsächlichen oder vermeintlichen Kriegs- und Naziverbrecher ein. Am 30. und 31. Oktober 1945 ergingen die Befehle Nr. 124 und 126 der

---

12 *Marx*, Kritik a.a.O., S. 18 f.

13 *Such*, NJ 1949, 160; *Politisches Wörterbuch*, Stichwort: Mehrarbeit, S. 534.

14 *Such*, a.a.O.

15 *Politisches Wörterbuch*, Stichwort: Kapitalismus, S. 396.

SMAD über die Beschlagnahme des Eigentums der führenden Mitglieder und einflussreichen Anhänger der NSDAP sowie der nazistischen Organisationen. In der Folgezeit wurden in den Ländern der SBZ Enteignungsgesetze betreffend das Vermögen der Nazi- und Kriegsverbrecher erlassen. Durch Befehl Nr. 64 der SMAD vom 17. April 1948 wurden die bisher durchgeführten Enteignungen bestätigt. Damit befanden sich bereits acht Prozent aller meldepflichtigen Industriebetriebe mit einem Anteil von etwa 40 Prozent an der gesamten Industrieproduktion in Volkseigentum<sup>16</sup>. Grundlage für weitere Enteignungen waren insbesondere Strafvorschriften, insbesondere des Wirtschaftsstrafrechts, die als Nebenstrafe die Vermögenseinziehung vorsahen, wovon auch bei geringfügigen Rechtsverletzungen Gebrauch gemacht wurde. Des Weiteren wurden das Steuer- und Gewerberecht für Enteignungszwecke instrumentalisiert. Flüchtlings- und Ausländervermögen wurde auf unterschiedliche Weise, auch durch sogenannte unlautere Machenschaften in Volkseigentum überführt<sup>17</sup>.

Ende 1952 wurde bereits 81 Prozent der Industriebruttoproduktion vom volkseigenen Sektor erzeugt<sup>18</sup>. Im Jahre 1972 beschloss das Politbüro der SED die letzten verbliebenen Privatbetriebe und Betriebe mit staatlicher Beteiligung sowie „industriell produzierende“ Produktionsgenossenschaften des Handwerks in Volkseigentum zu überführen, was ohne Gesetz unter psychischem Druck durch Kauf vollzogen wurde<sup>19</sup>.

Auf ihrer II. Parteikonferenz vom 9. bis 12. Juli 1952 beschloss die SED die Bildung Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften. Diese sollte offiziell durch den freiwilligen Zusammenschluss der Bauern vollzogen werden. Nachdem die SED massiven Druck auf die unwilligen Bauern ausgeübt hatte, war im Jahr 1960 fast die gesamte Landwirtschaft der DDR kollektiviert<sup>20</sup>.

### C) Forschungsstand

In der DDR wurden der Entwicklung des strafrechtlichen Schutzes des sozialistischen Eigentums keine eingehenden Darstellungen gewidmet<sup>21</sup>. Die Lehr-

---

16 Weiss, NJ 1948, 133.

17 Säcker-Hummert, Vermögensrecht, Vor § 1 VermG Rzn 6 ff.

18 Kröger, NJ 1952, 338.

19 Steinwachs / Lehrmann, Aktion' 72 S. 6.

20 Weber, DDR S. 56.

21 Das Standwerk „Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR“ befasst sich mit dem Gesetz zum Schutze des Volkseigentums und dem Strafrechtsergänzungsgesetz auf etwas über zwei Seiten (Benjamin, Rechtspflege 1949–1961, S. 313–315), mit den Bestim-